



STADT VISSELHÖVEDE
DIE BÜRGERMEISTERIN

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 095-2012
Sachbearbeiter/in: Gerd Köhnken Az.: 621-53 kö.
Datum: 15.05.2012

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Ausschuss für Landwirtschaft, Umwelt und Energie	öffentlich	23.05.2012		
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	29.05.2012		

Tagesordnungspunkt: **Bauanträge zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich - gemeindliche Stellungnahme**

Beschlussvorschlag: **Ein Beschluss ergibt sich aus der Beratung.**

Sachverhalt:

Am 26. April 2012 wurde zum Thema „Genehmigung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich“ in einer nicht öffentlichen Informationsveranstaltung, unter Mitwirkung kompetenter Referenten und einer großen Anzahl von Rats- und Ortsratsmitgliedern sowie Ortsvorstehern, umfassend berichtet.

Anhand der bekannten, auch in der Info-Veranstaltung dargestellten Veränderungen in den Strukturen der Landwirtschaft sowie aus den Erfahrungen in der jüngeren Vergangenheit, ist für das Gebiet der Stadt Visselhövede damit zu rechnen, dass auch künftig Bauanträge zur Errichtung großer Stallanlagen im Außenbereich eingereicht werden.

Bei den konkreten Bauanträgen ist hinsichtlich der Standorte, der Stallgrößen, der denkbaren Tierarten, der geplanten Stallnutzungen (Zucht-/Maststall) eine Vielzahl von individuellen Möglichkeiten vorstellbar. Bei der Beurteilung des Bauvorhabens kann es sich sowohl um privilegierte Bauvorhaben im Sinne des § 35 (1) Ziffern 1 und 4 des Baugesetzbuches (Bauen im Außenbereich), als auch durchaus um nicht privilegierte Bauvorhaben handeln.

Die Frage der Privilegierung des Bauvorhabens hat nicht die Gemeinde zu beurteilen. Gemäß § 36 (1) des Baugesetzbuches entscheidet die Baugenehmigungsbehörde (LK. Rotenburg (W.)) im Einvernehmen mit der Gemeinde über die Zulässigkeit von Vorhaben. Konkret bedeutet das, dass die Gemeinde ihre Stellungnahme, die sich im Wesentlichen mit den Fragen der verkehrlichen Erschließung, der Wasser- und Löschwasserversorgung und evtl. der Abwasserentsorgung des fraglichen Grundstückes zu beschäftigen hat, innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Bauantrages vorzulegen hat. In der Stellungnahme können auch weitere Anregungen, Bedenken etc. vorgetragen werden, deren Bedeutung vom Landkreis im Prüfverfahren näher beleuchtet werden. Die letztendliche Entscheidung über Sachfragen obliegt dem Landkreis, der in Streitfällen sogar das gemeindliche Einvernehmen ersetzen kann.

Seitens der Stadtverwaltung besteht nun der Wunsch nach einer politischen Vorgabe, wie im Falle der Vorlage von entsprechenden Bauanträgen hinsichtlich der gemeindlichen Stellungnahme verfahren werden soll.

Soll grundsätzlich eine Beteiligung der politischen Gremien erfolgen? Wenn ja, welche?

Soll in der Stallgröße, der Tierart oder weiterer Kriterien in der Frage der Beteiligung differenziert werden?

Ist es grundsätzlich ausreichend, in der nächsten Sitzung des Fach- oder Verwaltungsausschusses über den vorliegenden Bauantrag und die gemeindliche Stellungnahme der Verwaltung zu berichten?

In der Sitzung sollte über die künftige Verfahrensweise beraten und entschieden werden.

Im Auftrage

Gerd Köhnken
Amtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Franka Strehse
Bürgermeisterin